

Beilagen für die Beantragung der Förderung für Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (4.1.1)

Referat Förderung
Stand: Jänner 2018

Jedenfalls erforderliche Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Förderungsantrag (1)
- vollständig ausgefülltes Vorhabensdatenblatt 4.1.1 (1)
- vollständig ausgefüllte Verpflichtungserklärung (1)
- genaue Kostendarstellung (ev. mit Ergänzungsblatt) (2)
- Betriebskonzept (elektronisch freigegeben) **ODER** vollständig ausgefüllter Erhebungsbogen eBP (3)
- Qualifikationsnachweis (4)

Bei Gebäuden, baulichen Anlagen und fix mit dem Gebäude verbundenen technischen Einrichtungen erforderliche Unterlagen (5):

- Nachweis über das baubehördliche Verfahren
Je nach behördlicher Vorgabe erforderlicher Nachweis:
 - eine Baubewilligung,
 - eine Bauanzeige
 - oder eine Bestätigung der Baubehörde, dass
 - weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige notwendig ist bzw. kein meldepflichtiges Vorhaben vorliegt
 - oder es sich um ein meldepflichtiges Vorhaben handelt.
- In jedem Fall ist zusätzlich ein von der Baubehörde gestempelter Bauplan bzw. eine gestempelte Skizze mit der genauen Lage und den Abmessungen erforderlich.
- Baubeschreibung, falls nicht alle genehmigten/beantragten Bestandteile aus dem Baubescheid eindeutig hervorgehen.

Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen:

- Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug (6)
- Organisationsstatut (zB Gesellschafts-, ARGE-, Kooperationsverträge/
Vereinsstatuten/Satzung) (6)
- Zusatzblatt bei Personenvereinigungen (6)
- Vollmacht bei Vertretung (7)
- Kostenplausibilisierungsunterlagen (8) (sofern Plausibilisierung nicht mit Hilfe von Baukostenrichtsätzen oder „ÖKL-Richtwerten für die Maschinenselbstkosten“ erfolgen kann)
Schwellenwerte:
 - Auftragswert bis inkl. 10.000 € netto zwei Plausibilisierungsunterlagen
 - Auftragswert über 10.000 € netto drei Plausibilisierungsunterlagen
- Beschreibung der Investition/Ergänzungsblatt – Übersicht Kostenangebote (8)
- Einkommensnachweis (zB Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid) (9)
- Schuldenbestätigung (10)
- Düngerverträge (11)
- gültiger Wasserrechtsbescheid (12)
- Heizlastberechnung (bei Biomasseheizanlagen, die nicht nur der Urproduktion dienen) (13)
- Promesse (Kreditzusage) bei Agrarinvestitionskredit (AIK) (14)

- Bestätigung der Teilnahme am Qualitätsprogramm bzw. Mitgliedschaft Verband (15)
- Bestätigung über Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst (15)
- Kopie MFA-Flächen (Mantelantrag) bzw. Nützlingleseinkaufsrechnungen (15)
- Nachweise für Zuschläge (16):
 - Nachweis BHK-Punkte, wenn mehr als 180 Punkte (BHK-Gruppe 3 oder 4)
 - Junglandwirte: Versicherungsdatenauszug (von allen Junglandwirten)
 - BIO-Kontrollvertrag
- Einheitswertbescheid/Zuschlag zum Einheitswert (17)

Die angeführten Unterlagen stellen die am häufigsten notwendigen Beilagen dar. Es kann aufgrund der spezifischen Anforderungen im Rahmen der Abwicklung notwendig sein, dass noch weitere Unterlagen angefordert werden.

Erläuterungen zu den Beilagen:

1. Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag, vollständig ausgefülltes Vorhabensdatenblatt 4.1.1, vollständig ausgefüllte Verpflichtungserklärung

Diese Unterlagen müssen jedenfalls vollständig ausgefüllt sein. Sind noch nicht alle Unterlagen verfügbar und werden diese nachgereicht, ist das bei den vorgegebenen Feldern anzukreuzen. Zu beachten ist, dass der Antrag so lange nicht bearbeitet wird, bis die angegebenen Unterlagen nachgereicht werden. Bei Anträgen, die noch keine Antragsannahme mit der Bekanntgabe eines Stichtages für die Kostenanerkennung erhalten haben, werden die Mindestinhalte (siehe Hinweisfelder in der Ausfüllhilfe) für die Antragsannahme geprüft und die Annahmeschreiben binnen weniger Wochen versendet.

Wichtig ist, dass auch alle notwendigen Unterschriften vorhanden sind. Ohne diese sind die Mindestinhalte nicht erfüllt und der Kostenanerkennungsstichtag kann nicht anerkannt werden!

2. Genaue Kostendarstellung (ev. mit Ergänzungsblatt)

Entscheidend ist, die beantragten Kosten genau darzustellen. Findet man dafür im vorgesehenen Antragsformular nicht genügend Platz, sind diese im Antragsformular zusammengefasst hinzuschreiben und in einem Beilagenblatt (bei der BBK erhältlich und im Internet unter www.noelko.at verfügbar) detailliert anzugeben.

3. Betriebskonzept (elektronisch freigegeben) ODER vollständig ausgefüllter Erhebungsbogen für den elektronischen Betriebsplan (eBP)

Im Rahmen der Antragstellung sind vom Förderwerber alle Angaben zu machen, die notwendig sind, um die Beurteilung des Betriebes sowie der Investition durchzuführen. Vor allem steht dabei die betriebswirtschaftliche Beurteilung im Vordergrund. Von der Bewilligenden Stelle wird dann in Abhängigkeit des Projektes ein elektronischer Betriebsplan oder eine Projektbeurteilung erstellt. Dazu muss entweder ein elektronisch freigegebenes Betriebskonzept oder ein vollständig ausgefüllter Erhebungsbogen vorliegen.

Für Vorhaben mit anrechenbaren Kosten über EUR 100.000,- ist jedenfalls ein Betriebskonzept vorzulegen.

4. Qualifikationsnachweis

- Mindestqualifikation
 - Eine fünfjährige Berufserfahrung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb ist als Mindestanforderung für die Investitionsförderung ausreichend. Diese muss zum

Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegen. Als Nachweis kann ein Pachtvertrag, Bewirtschaftungsvertrag, Versicherungsdatenauszug (SVB), INVEKOS/MFA oder ein Meldezettel inkl. Bestätigung des bisherigen Bewirtschafters vorgelegt werden.

- Alternativ zur 5-jährigen Berufserfahrung wird eine geeignete Qualifikation (mind. Facharbeiter) anerkannt. Die Ausbildungsbestätigung kann, im Gegensatz zur 5-jährigen Berufserfahrung, binnen zwei Jahren nachgereicht werden.
- Auswahlverfahren
Im Auswahlverfahren werden Ausbildungen im landwirtschaftlichen Bereich ab dem Facharbeiter mit höheren Punkten honoriert. Für die Auswahl muss der Qualifikationsnachweis bereits vorliegen und kann nicht nachgebracht werden.
- Junglandwirtezuschlag
Dieser Zuschlag kann nur Förderwerbern gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine geeignete Facharbeiterausbildung oder eine entsprechende höhere Ausbildung verfügen.

5. Baubewilligung, Bauanzeige oder Bestätigung der Baubehörde und ein/e Bauplan/Skizze mit der genauen Darstellung von Lage und Größe der Investition

Bei allen Fördergegenständen, die aus Gebäuden, baulichen Anlagen oder ortsfesten, fix verbundenen technischen Einrichtungen bestehen, ist eine Dokumentation über das baubehördliche Verfahren nötig. Das kann folgende Formen haben:

Wichtig: Bei allen Arten des Nachweises der Einhaltung des baubehördlichen Verfahrens muss eine eindeutige Skizze oder planliche Unterlage mit Lage und Ort sowie eine Darstellung der genauen Größe der Investition vorhanden sein.

- Eine Baubewilligung bestehend aus dem Baubescheid, gegebenenfalls samt Niederschriften auf die im Baubescheid Bezug genommen wird und aus einem Bauplan. Die Pläne müssen von der Baubehörde gestempelt sein und einen Bezug zum Bescheid aufweisen (GZ oder ähnliches).
- Eine Bauanzeige, die von der Gemeinde zur Kenntnis genommen wurde. Zusätzlich sind die Beschreibungen und Skizzen der Bauanzeige mit dem Vermerk der Baubehörde notwendig.
- Handelt es sich aus Sicht der Baubehörde um ein meldepflichtiges Vorhaben, ist dies von der Baubehörde zu bestätigen.
- Ist für die Investition aus Sicht der Baubehörde weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige notwendig und handelt es sich auch um kein meldepflichtiges Vorhaben, ist dies von der Baubehörde (Gemeinde, Magistrat) zu bestätigen. Zusätzlich ist eine Skizze erforderlich.

6. Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug, Organisationsstatut (zB Gesellschafts-, ARGE-, Kooperationsverträge/ Vereinsstatuten/Satzung), Zusatzblatt bei Personenvereinigungen

Diese Unterlagen beschreiben den Förderwerber näher, falls es sich nicht um natürliche Personen oder Ehegemeinschaften handelt. Um zu wissen, welche Personen bei der jeweiligen Gesellschaft bzw. Personenvereinigung beteiligt sind, ist diese Unterlage erforderlich.

7. Vollmacht bei Vertretung

Vertritt man eine andere Person oder eine Gesellschaft muss aus den vorzulegenden Unterlagen hervorgehen, dass eine Vertretungsbefugnis vorliegt.

8. Kostenplausibilisierungsunterlagen

- Bei baulichen Investitionen wird die Kostenplausibilisierung mittels der Baukostenrichtsätze vorgenommen. Aus diesem Grund müssen beim Antrag die Maße der Baulichkeiten genau angeführt werden. Bei Umbauten muss genau beschrieben werden, welche Teile umgebaut werden sollen.
- Bei technischen Investitionen erfolgt die Plausibilisierung grundsätzlich auf Basis der „ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten“.
- Für Maschinen und Geräte, die in diesen Selbstkosten nicht enthalten sind, bzw. andere mobile Fördergegenstände (zB Einrichtung) ist es notwendig bei einem Angebotswert bis 10.000 € zwei unabhängige, vergleichbare Plausibilisierungsunterlagen und bei Kosten über 10.000 € drei unabhängige, vergleichbare Plausibilisierungsunterlagen vorzulegen. Mögliche Plausibilisierungsunterlagen sind: Angebote, Preisauskünfte oder Prospekte mit Preislisten.
Zur besseren Zuordnung der Angebote sollte bei komplexen Fördergegenständen (zB im Bereich Be- und Verarbeitung, Direktvermarktung, Bewässerung oder milchtechnische Einrichtungen) das Formular „Übersicht Kostenangebote“ ausgefüllt werden.
- Für Biomasseheizanlagen bis inkl. 100 Kilowatt sind keine Angebote notwendig, da für diese Erfahrungswerte verwendet werden.

9. Einkommensnachweis (zB Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid)

Für die Überprüfung der Grenze für das außerlandwirtschaftliche Einkommen sind in der Förderperiode 2014-2020 nur noch die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Förderwerbers zu überprüfen.

Ist im Einzelfall zur Finanzierung auch das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Partners/der Partnerin notwendig, muss auch dieser Einkommensnachweis beigelegt werden.

Bei unselbständig Erwerbstätigen ist der Jahreslohnzettel aus dem Jahr vor der Antragstellung erforderlich.

Bei Gartenbaubetrieben, die gewerbliche Einkünfte aus dem Zierpflanzenbereich erwirtschaften, ist der gewerbliche Jahresumsatz vorzulegen. Bei Gartenbaubetrieben mit gemischter Bilanz wird der gewerbliche Umsatz mit Hilfe von Richtwerten für die Produktion ermittelt.

Liegt eine anders geartete selbständige Tätigkeit vor, so ist der letztgültige Einkommensteuerbescheid vorzulegen.

10. Schuldenbestätigung

Falls in der Ausgangssituation Verbindlichkeiten vorliegen, so sind diese von der jeweiligen Bank zu bestätigen (aktuelles Datum!). Diese Daten werden vor allem für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit benötigt. Wohnbauförderungs- und Althausanierungskredite sind ebenfalls anzugeben.

11. Düngerverträge

Ist es bei tierhaltenden Betrieben notwendig, dass Wirtschaftsdünger an andere Betriebe abgegeben wird, um die Voraussetzungen bezüglich des Stickstoffanfalles zu erfüllen, dann ist dies über dementsprechende Verträge nachzuweisen. Zu beachten ist, dass die Voraussetzung sowohl in der Ausgangssituation als auch im Zieljahr eingehalten werden muss.

12. Wasserrechtsbescheid

Bei Investitionen in die Beregnung und Bewässerung ist der Nachweis, dass die Wasserentnahme wasserrechtlich bewilligt ist, unbedingt erforderlich. Aus diesem Grund ist der gültige Wasserrechtsbescheid vorzulegen.

13. Heizlastberechnung gemäß ÖNORM B 8135 (bei Biomasseheizanlagen, die nicht nur der Urproduktion dienen)

Dient die Heizung nicht nur der Urproduktion (im Sinne der landwirtschaftlichen Investitionsförderung) und der Versorgung allfälliger Wohneinheiten des Betriebes, so ist eine Heizlastberechnung vorzulegen.

14. Promesse (Kreditzusage) bei Agrarinvestitionskredit (AIK)

Ist geplant, einen Agrarinvestitionskredit (AIK) zu beantragen, so ist die Zusage des Kreditinstitutes über die mögliche Gewährung eines Kredites (Promesse) notwendig. Dabei sind vor allem die zugesicherte Kredithöhe, die Laufzeit und die Bezugnahme zu den geltenden Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite notwendig. Gültig sind nur die offiziellen Formulare des BMLFUW (sollte bei jeder Bank aufliegen).

15. Bestätigung der Teilnahme am Qualitätsprogramm bzw. Mitgliedschaft Verband, Bestätigung über Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst, Kopie MFA-Flächen (Mantelantrag) bzw. Nützlichseinkaufsrechnungen

Unterlagen, die dem Nachweis von Punkten für das Auswahlverfahren dienen, müssen auch bei der vollständigen Antragstellung mitabgegeben werden. Diese Nachweise können vor allem die Bereiche Mitgliedschaft beim TGD, Teilnahme bei einem Qualitätsprogramm sowie die Mitgliedschaft bei definierten Verbänden betreffen.

16. Versicherungsdatenauszug von Junglandwirten, BIO-Kontrollvertrag, Nachweis BHK-Punkte, wenn mehr als 180 Punkte (BHK-Gruppe 3 oder 4),

Für die möglichen Zuschläge (Junglandwirtezuschlag, Bio-Zuschlag und Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis) sind dementsprechende Nachweise beizulegen. Für den Junglandwirstichttag ist ein aktueller Versicherungsdatenauszug vorzulegen (benötigt wird ein Auszug mit dem Vermerk: „aus allen vorhandenen Daten“) und für den Bio-Zuschlag der Kontrollvertrag, der zum Antragszeitpunkt bereits gelten muss. Bei dem Nachweis der BHK-Punkte ist der aktuell gültige Stand der Punkte relevant (=letzte Mitteilung der Ausgleichszulage).

17. Einheitswertbescheid/Zuschlag zum Einheitswert

Bei Betrieben, die unter 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche haben und die Ausnahme bezüglich dieser Mindestanforderung in Anspruch nehmen wollen sowie bei Garten- und Obstbaubetrieben, ist der Einheitswertbescheid beziehungsweise der Nachweis des Zuschlages erforderlich.